

4. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 21.09.2021 mit Beschluss-Nr. S-063/2021 folgende 4. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1 4. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

1) § 9 „Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird in § 10 übernommen. Die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 1, 2 und 3.

2) § 10 „Gebührenerhebung und Fälligkeit“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Erhebungszeitraum, Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist zum Ende eines jeden Jahres die Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 21.09.2021




Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S-063/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2021, ausgefertigt am 21.09.2021, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.06.2021

21.09.2021
i.V. 

Angela Homuth
Bürgermeisterin



- Siegel -